

## 15. Nachtrag zur Satzung der BKK\_DürkoppAdler vom 16.12.2020

Die Satzung der BKK\_DürkoppAdler vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 Verwaltungsrat

Abs. 2 Satz 1 wird geändert in:

Dem Verwaltungsrat der BKK\_DürkoppAdler gehören als Mitglieder 4 Versichertenvertreter und 4 Vertreter der Arbeitgeber an.

Abs. 2 Satz 2 wird geändert in:

Für die Vertretung der Arbeitgebervertreter gilt Blockstellvertretung.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Als anwesend gelten auch Mitglieder, die nach § 2 Abs. 10 mittels gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 9 werden die Absätze 10 und 11 wie folgt neu eingefügt:

- (10) Mitglieder des Verwaltungsrats können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung), sofern Ihnen ansonsten die Teilnahme aufgrund von Krankheit, Urlaub, Elternzeit oder Dienstreise nicht möglich wäre. Die Absicht der Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats spätestens 3 Werktage vor der Sitzung in Textform mitzuteilen. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und Sitzungen in denen der oder die Vorsitzende und/oder der oder die stellvertretende Vorsitzende einer Gruppe gewählt werden sollen.

In außergewöhnlichen Notsituationen (Naturkatastrophen, epidemische Lagen, sonstige gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität) oder in besonders eiligen Fällen (die Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidung lässt die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Gefahr oder Schaden nicht zu) können Sitzungen des Verwaltungsrats digital stattfinden (digitale Sitzung).

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine digitale Sitzung fest.

Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn in Fällen der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht.

Der Widerspruch ist bis zum Ablauf des zweiten auf die Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls folgenden Werktages in Textform an die Geschäftsstelle des Verwaltungsrats zu richten.

Die BKK\_DürkoppAdler und die mittels gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder haben sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich der BKK\_DürkoppAdler liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Gleiches gilt unabhängig von der Verantwortlichkeit, wenn Beschlussfähigkeit aufgrund der technischen Störung nicht gegeben ist. Die Sitzungsleitung hat die Beschlussfähigkeit durchgehend zu überwachen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dafür verantwortlich, dass sie durch die von ihnen genutzten Geräte die übrigen Teilnehmenden sehen und hören können, dass sie die Sitzungsleitung unverzüglich informieren, wenn dies nicht mehr der Fall ist, und dass über die von ihnen genutzten Geräte keine Unbefugten die Sitzung oder Teile davon verfolgen können.

Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist die Öffentlichkeit der Sitzung durch die Möglichkeit der Anwesenheit am Sitzungsort gewahrt.

- (11) In hybriden und digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmungen möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Technische Störungen während der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungsbereich der BKK\_DürkoppAdler liegen, sind unbeachtlich, sofern gleichwohl Beschlussfähigkeit vorliegt. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

## **2. § 4 Widerspruchsausschuss**

Nach Abs. 5 wird neu Abs. 6 wie folgt eingefügt:

- (6) Die für den Verwaltungsrat geltenden Regelungen über hybride und digitale Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 10 und 11 gelten für den Widerspruchsausschuss und die Einspruchsstelle entsprechend mit der Maßgabe, dass
- eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des Ausschusses widerspricht,
  - der Ausnahmefall im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 5 durch ein Mitglied des Ausschusses festgestellt,
  - der Widerspruch gegen die Durchführung einer digitalen Sitzung oder der Feststellung des Ausnahmefalls im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 5 an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses zu richten ist.

## **3. Anlage zu § 2 der Satzung**

Satz 1 wird geändert in:

Die nachfolgende Entschädigungsregelung orientiert sich an der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung (§ 41 SGB IV) aus November 2024 unter Berücksichtigung der Entschädigungssätze nach dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) und dem Einkommensteuergesetz.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird geändert in:

Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, so ist das Tagegeld entsprechend § 6 Abs. 2 LRKG NRW zu kürzen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird geändert in:

Die Kosten für die 1. Beförderungsklasse werden erstattet bei Bahnreisen, deren Dauer (einschließlich der Umstiegszeiten) mindestens zwei Stunden beträgt.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 lit. c) wird geändert in:

bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 1 und 2 des LRKG NRW jeweils geltenden Sätze. Werden Personen, die gegen die BKK\_DürkoppAdler einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, im Kraftwagen eines Verwaltungsratsmitglieds mitgenommen, so wird je Person und gefahrenem Kilometer eine Mitnahmeentschädigung von 0,05 Euro gezahlt.

§ 4 Abs. 1 wird geändert in:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 Euro.

Nach § 4 Abs. 2 wird Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:

- (3) Hybride oder digitale Sitzungen nach § 64a SGB IV gelten als Sitzungen im Sinne des § 41 SGB IV. Mitglieder, die mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen teilnehmen erhalten die gleiche Sitzungsentschädigung wie in Präsenz teilnehmende Mitglieder.

#### 4. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nummern 1 bis 3 treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Bielefeld, 24.06.2025

Die alternierenden Vorsitzenden  
des Verwaltungsrates

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Schmitz



  
\_\_\_\_\_  
Sandra Otte

